

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 19. August 2026

**2026/188 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Teilrevision Entschädigungsverordnung, Antrag um zweite Fristerstreckung
(Parlamentsgeschäft 25.06.02)**

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Bericht zur Fristerstreckung für die erneute Antragstellung der zurückgewiesenen Teilrevision der Entschädigungsverordnung werden genehmigt und der Geschäftsleitung des Parlaments zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Bericht an die Geschäftsleitung)
 - Schulpflege
 - Geschäftsleitung
 - Kommissionen der Stadt Wetzikon
 - Friedensrichteramt
 - Rechtskonsulentin

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur unterbreitet dem Stadtrat den Antrag zur erneuten Fristerstreckung für die erneute Antragstellung zurückgewiesenen Teilrevision der Entschädigungsverordnung zur Überweisung an die Geschäftsleitung des Parlaments.

Antrag und Bericht an die Geschäftsleitung

Parlamentsgeschäft 25.06.02

Antrag

Der Stadtrat beantragt der Geschäftsleitung des Parlaments, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur)

Die Frist für die erneute Antragstellung der Teilrevision der Entschädigungsverordnung vom 23. April 2018 wird um weitere sechs Monate bis zum 1. März 2027 erstreckt.

Bericht

Ausgangslage

Das Parlament hat am 1. September 2025 die Teilrevision der Entschädigungsverordnung vom 23. April 2018 zurückgewiesen und den Stadtrat beauftragt, die Vorlage wie folgt zu überarbeiten und dem Parlament erneut vorzulegen:

- Einführung einer Begrenzung des Arbeitspensums eines Mitglieds des Stadtrats auf 120 % (gesamte berufliche Tätigkeit inklusive Stadtratsmandat und weiterer Mandate)
- Einführung einer geeigneten Kontrolle dieser Begrenzung
- Einführung von finanziellen Konsequenzen für die Entschädigung eines Mitglieds des Stadtrats bei Überschreitung dieser Begrenzung
- Prüfung weiterer Anregungen aus der Vernehmlassung
- Inkrafttreten der Teilrevision bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode

Gemäss Art. 25 Abs. 3 Geschäftsordnung des Parlaments beträgt die Frist zur erneuten Antragstellung von zurückgewiesenen Geschäften 6 Monate. Im vorliegenden Fall wurde die Frist mit SRB 2026/40 vom 25. Februar 2026 erstmalig bis am 31. August 2026 erstreckt, somit läuft diese am 1. September 2026 aus. Die Geschäftsleitung des Parlaments kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin erneut erstrecken.

Erwägungen des Stadtrats

Die seit der ersten Fristerstreckung vorgenommenen Arbeiten haben gezeigt, dass insbesondere die Einführung einer Begrenzung des Arbeitspensums, die Ausgestaltung einer geeigneten Kontrolle sowie die Festlegung finanzieller Konsequenzen bei einer Überschreitung nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, sondern eine gesamtheitliche Überprüfung der Ausgestaltung des Stadtrats erfordert.

Die mit dem Rückweisungsbeschluss des Parlaments verlangten Überarbeitungen haben sich als umfangreicher erwiesen als ursprünglich angenommen.

Im Rahmen der bisherigen Arbeiten wurden insbesondere die parlamentarischen Beratungen sowie die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung vertieft ausgewertet und hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit geprüft. Dabei zeigte sich, dass die unterschiedlichen politischen Erwartungen teilweise erheblich voneinander abweichen und verschiedene Lösungsansätze eine vertiefte rechtliche und organisatorische Prüfung erfordern.

Zur Erarbeitung einer fachlich fundierten und politisch tragfähigen Vorlage sind insbesondere folgende zusätzlichen Abklärungen vorgesehen:

- Vergleich der Organisations-, Anstellungs- und Entschädigungsmodelle verschiedener Schweizer Städte und Gemeinden sowie Prüfung ihrer Übertragbarkeit auf die Stadt Wetzikon;
- Vertiefte Prüfung der Umsetzung des parlamentarischen Rückweisungsbeschlusses unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung.

Die erneute Fristerstreckung soll insbesondere dazu genutzt werden, bis Ende 2026 die erforderlichen Grundlagenabklärungen und den Vergleich mit anderen Städten abzuschliessen. Anschliessend erfolgt die Erarbeitung der überarbeiteten Entschädigungsverordnung sowie der Antrag und die Weisung zuhanden des Parlaments.

Der Stadtrat erachtet diese zusätzlichen Abklärungen als notwendig, um dem Parlament eine rechtlich tragfähige, fachlich fundierte und politisch breit abgestützte Vorlage unterbreiten zu können. Da diese Arbeiten innerhalb der laufenden Frist nicht abgeschlossen werden können, ersucht der Stadtrat die Geschäftsleitung des Parlaments gestützt auf Art. 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Parlaments um eine weitere Erstreckung der Frist um sechs Monate bis zum 1. März 2027.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin